



Coronavirus

Wichtiges für KMU

Hugentobler Markus

Dr. iur.

Centre Patronal Bern

veb.ch auf Social Media



Inhaltsübersicht

- Finanzhilfe
 - Kurzarbeitsentschädigung (KAE)
 - Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige
 - Liquiditätshilfen für Unternehmen
- Arbeitsrechtliche Fragen
 - Lohnfortzahlung
 - Weisungsrecht des Arbeitgebers
 - Schutz besonders gefährdeter Personen
- Tipps zum Home Office
- Wertvolle Links

Ziele



- Sie wissen, wer unter die Kurzarbeitsregelung fällt.
- Ihnen ist bekannt, welche KMU vereinfacht Bankkredite beantragen können.
- Sie kennen den Vorgang für Selbständigerwerbende, bei Ausnahmeausfällen Unterstützung vom Staat zu verlangen (Restaurants, Fitnesscenter usw.).
- Sie wissen, ob man die Geschäftsmiete bezahlen muss, wenn man als KMU seinen Betrieb nicht weiterführen darf (z.B. Restaurant).
- Die Frage, ob ein Mitarbeitender wegen des Coronavirus die Arbeit verweigern darf, können Sie beantworten.
- Ihnen ist bekannt, ob Sie im Pandemiefall kurzfristig Betriebsferien anordnen dürfen.
- Sie haben die Antwort auf die Frage, ob ein Anrecht auf Homeoffice besteht.

Finanzhilfe

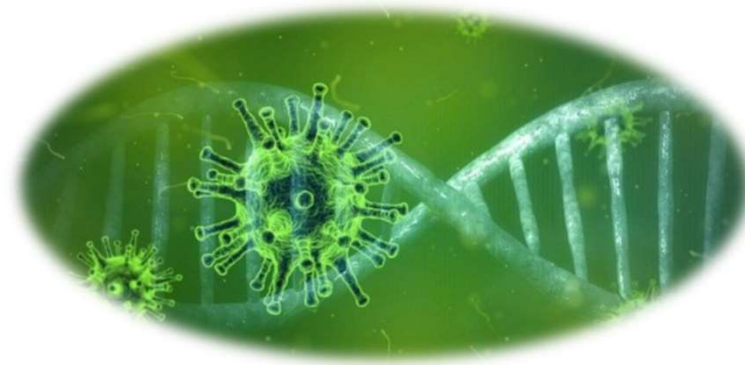
Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Zweck: Erhaltung von Arbeitsplätzen.

Coronavirus gehört nicht zum normalen (ungedeckten) Betriebsrisiko.

Frist für die Voranmeldung: 3 Tage.

Karenzfrist zulasten AG: Vorübergehend aufgehoben.



Finanzhilfe

Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Höhe der **Entschädigung**: **80%** des des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstaufalles.

Während der Kurzarbeit muss der AG jedoch die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten **Sozialversicherungsbeiträge** (AHV/IV/EO/ALV, UV, FAK, BV etc.) entsprechend der normalen Arbeitszeit (= **100%** des Lohnes) bezahlen. Der AG ist berechtigt, die vollen Beitragsanteile der AN vom Lohn abzuziehen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Anteile der AG an die **AHV, IV, EO und ALV** für die Ausfallzeiten werden von der ALK **zurückerstattet**.

Zuständig: Kantonale Amtsstelle (KAST), Vollzug über die Arbeitslosenkassen (ALK).

Finanzhilfe

Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Behandlung von Mehrstunden (Ferien analog):

- Läuft im Zeitpunkt der Einführung von bewilligter Kurzarbeit für den Betrieb oder die Betriebsabteilung **noch keine** Rahmenfrist für den Leistungsbezug, so sind die von den einzelnen Arbeitnehmenden in den 6 vorangegangenen Monaten geleisteten Mehrstunden von den Arbeitsausfällen abzuziehen. GLAZ: 20 Stunden-Regel.
 - **Während** der Rahmenfrist für den Leistungsbezug werden alle von den einzelnen Arbeitnehmenden bis zum Zeitpunkt eines erneuten Arbeitsausfalles geleisteten Mehrstunden von den Arbeitsausfällen abgezogen, jedoch längstens aus den letzten 12 Monaten.
- **Neu** müssen Arbeitnehmer **nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen**, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.

Finanzhilfe

Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Vorhol- und Nachholzeiten:

Vorhol- und Nachholzeiten sind in die Sollstundenberechnung der Abrechnungsperiode aufzunehmen. Sie werden laufend entschädigt, soweit sie ausfallen. In Abrechnungsperioden, in denen Vorholzeit kompensiert wird, ist die Sollstundenzahl entsprechend zu kürzen.

→ Eine Voranmeldung kann sich durchaus lohnen.

Illustrative **Berechnungsbeispiele** finden Sie in AVIG-Praxis KAE, B1-16, sowie in der KAE-Broschüre des SECO.

Finanzhilfe

Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Spezielle Arbeitsverhältnisse:

Aufgrund des Coronavirus werden auch spezielle Arbeitsverhältnisse, wie:

- Befristete
- Teilzeitangestellte auf Abruf
- Lernende
- Temporärkräfte

einbezogen.



Finanzhilfe



Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Unselbständig erwerbstätige MA in **arbeitgeberähnlicher** Stellung und mitarbeitende Ehegatten bzw. eingetragene Partner werden mit Beschluss vom 20. März 2020 ebenfalls einbezogen.

Diese erhalten eine **Pauschale** von CHF 3'320.--/Monat für eine Vollzeitstelle.

Finanzhilfe

Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige

Zweck: Entschädigung von Erwerbsausfällen.

Begünstigte:

Selbständig Erwerbende, die wegen behördlicher Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden sowie freischaffende Künstlerinnen und Künstler.

Gründe:

- Schulschliessungen
- Ärztlich verordnete Quarantäne
- Schliessung eines selbständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes.

Finanzhilfe



Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige

Entschädigungshöhe und -dauer:

Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die EO geregelt und als **Taggeld** ausgerichtet. Dieses entspricht 80% des Einkommens und beträgt höchstens CHF 196 pro Tag.

Die Anzahl Taggelder für Selbständige in Quarantäne oder mit Betreuungsaufgaben ist auf 10, respektive 30 befristet.

Zuständig: ALK.

Finanzhilfe



Liquiditätshilfen für Unternehmen

Paket vom 20. März 2020 (voraussichtliches Inkrafttreten am 26. März 2020):

Zweck: Liquidität, Sicherung der Löhne.

Begünstigte: Von den Auswirkungen des Coronavirus betroffene Unternehmen.

Höhe: **Soforthilfe** bis CHF 500'000.— (rückzahlbar!). Höhere Beträge möglich.

Ausgabestelle: Hausbank nach summarischer Antragsprüfung.

Finanzhilfe

Weitere Massnahmen zur Liquiditätssicherung

Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen.

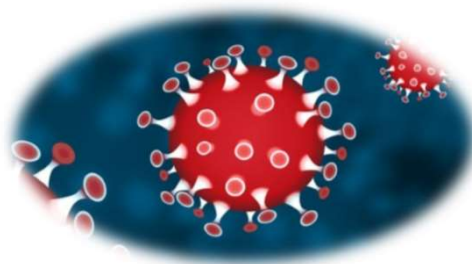
Liquiditätspuffer im Steuerbereich und für Lieferanten des Bundes.

Rechtsstillstand gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchkG).

→ **Geschäftsmieten** müssen weiterhin bezahlt werden, doch wäre zurzeit deren Eintreibung auf dem Betreuungsweg nicht möglich.

Arbeitsrechtliche Fragen

Lohnfortzahlung



Verneint:

Ohne behördliche Anweisung gilt das Fernbleiben von der Arbeit, z.B. aus **Angst** vor dem Coronavirus, als unentschuldigte Absenz. Der AN hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Reiste der MA **ferienhalber** ins Ausland, und darf oder kann er nicht ausreisen, so handelt sich hierbei nicht um eine Verhinderung, die in der Person des AN liegt. Es steht dem AN frei, den Lohnausfall durch Ferien oder Überstunden zu kompensieren, ansonsten ist die Absenz unbezahlt.

Arbeitsrechtliche Fragen

Lohnfortzahlung



Bejaht:

Reiste der MA **geschäftlich** ins Ausland, und darf oder kann er nicht ausreisen, so handelt es sich zwar um eine Verhinderung, die nicht in der Person des AN liegt. Allerdings fällt die Verhinderung in die Risikosphäre des AG. Er ist zur Lohnfortzahlung verpflichtet.

Schliesst ein Betrieb aus **eigenem Anlass**, ist der AN nicht zur Nachleistung von Arbeitszeit verpflichtet. Hingegen muss er sich auf Lohn anrechnen lassen, was er wegen der Arbeitsverhinderung erspart oder durch anderweitige Arbeit erworben hat.

Arbeitsrechtliche Fragen



Lohnfortzahlung

Bejaht (gemäss Massnahmenpaket vom 20. März 2020):

Anspruch auf eine Entschädigung haben **Eltern**, die ihre Erwerbsarbeit aufgrund von Schulschliessungen unterbrechen müssen, um ihre Kinder zu betreuen. Die Erwerbsausfälle werden in Anlehnung an die Erwerbersatzordnung (EO) geregelt und als **Taggeld** ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag.

Bei einem Erwerbsunterbruch aufgrund von einer durch einen Arzt verordneten **Quarantäne** gibt es Anspruch auf Entschädigung. Die Erwerbsausfälle werden in Anlehnung an die Erwerbersatzordnung (EO) geregelt und als **Taggeld** ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens CHF 196 pro Tag. Die Entschädigung ist auf **10 Tagelder** begrenzt.

Arbeitsrechtliche Fragen



Weisungsrecht des Arbeitgebers

Ferienwunsch: Solange die Behörden nicht von einer Reise in ein bestimmtes Land abraten, kann der AG die betreffende Ferienreise nicht verbieten. Falls der AN dem Wunsch des AG folgt, muss letzterer unter Umständen die Stornierungskosten übernehmen.

Angeordnete Geschäftsreise: Sofern die Behörden von einer Reise in die entsprechende Region abraten, kann eine solche Reise verweigert werden.

Impfzwang: Aktuell scheint noch kein Impfstoff gegen das Coronavirus vorhanden zu sein. Selbst wenn das so wäre, ist eine vom AG angeordnete Zwangsimpfung in der Regel nicht durchsetzbar.

Arbeitsrechtliche Fragen



Weisungsrecht des Arbeitgebers

Kurzfristige Anordnung von Betriebsferien: Es trifft zwar zu, dass der AG den Zeitpunkt der Ferien festlegt. Er hat dabei jedoch die Interessen des AN zu berücksichtigen. Eine einseitige Anordnung des Ferienbezugs durch den AG setzt einen gewissen zeitlichen Vorlauf voraus, im Zweifel drei Monate.

ÖV-Verbot: Ein Verbot des AG, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, ist als Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der MA ohne behördliche Anweisung nicht statthaft.

Arbeitsrechtliche Fragen



Weisungsrecht des Arbeitgebers

Ferienrückzug: Wollen MA die eingegebenen und bewilligten Ferien nun doch nicht beziehen, weil Auslandsreisen kaum möglich und Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe geschlossen sind, stellt sich die Frage, ob der AG den Ferienrückzug akzeptieren muss. Es gilt der Grundsatz, wonach der AG den Zeitpunkt der Ferien bestimmt. Der Ferienzeitpunkt wurde gegenseitig in guten Treuen vereinbart. Solange der Erholungszweck der Ferien noch gewährleistet ist, muss ein Ferienrückzug durch die MA nicht akzeptiert werden. Sollte es zu einer Ausgehsperrung kommen, dürfte der erforderliche Erholungszweck nicht mehr gegeben sein.

Home Office: Sofern es möglich ist, kann der AN aufgrund der besonderen Situation verpflichtet werden, seine Arbeitstätigkeit ganz oder teilweise von Zuhause aus vorzunehmen. Die daraus entstehenden Auslagen sind vom AG zu tragen.

Arbeitsrechtliche Fragen



Schutz besonders gefährdeter Personen

Gestützt auf Art. 10b i.V.m. Art. 10c COVID-19-VO 2 arbeiten besonders gefährdete Personen von Zuhause aus. Ist dies nicht möglich, so werden sie vom AG **unter Lohnfortzahlung beurlaubt**. Der AG kann ein ärztliches Attest verlangen.

Tipps zum Home Office



Verpflichtung

Grundsatz: Freiwilligkeit.

Aufgrund der konkreten Situation: Weisungsrecht des AG, Art. 321d OR, um AN zu schützen.

Kein einseitiger Rechtsanspruch der AN.

Tipps zum Home Office



Arbeitsplatz

Geeigneter Arbeitsplatz.

Zurverfügungstellung der Infrastruktur durch den AG oder Entschädigung für die Nutzung privater Infrastruktur (Pauschale möglich).

Zugang zu den Geschäftsdaten.

Arbeitszeiterfassung.

Überstunden?



Tipps zum Home Office



Spezialfragen

Wegzeit/Fahrkosten, wenn AN dennoch ins Büro muss: regeln!

Datenschutz (physisch und elektronisch).

Grenzgänger (25%-Regel für Sozialversicherungsunterstellung zurzeit ausgesetzt).

Wertvolle Links

Links

Seco, AVIG-Praxis KAE:

www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/publikationen/kreisschreiben---avig-praxis.html

Seco, KAE Broschüre:

www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/publikationen/broschueren.html

Seco, Beschlüsse vom 20. März 2020: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-78515.html>

BAG (alle Themen umfassend): www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html

Centre Patronal, Ratgeber und FAQs: www.centrepatronal.ch/bern (deutsch),
www.centrepatronal.ch (französisch)